

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2005

Nr. 2005/2318

## Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZSVo)

---

### 1. Ausgangslage

Am 2. Februar 2005 wurde das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (EGBZG) vom Kantonsrat beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 20. Mai 2005 unbenutzt abgelaufen. Das auf den 1. Januar 2006 in Kraft tretende EGBZG ist als Rahmengesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungs- und Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)<sup>1)</sup> abgefasst. Es bedarf zu seiner Umsetzung einer entsprechenden Vollzugsverordnung.

Hauptbestandteile der vorliegenden Verordnung sind die Organisation des Zivilschutzes, die Schutzdienstpflicht, soweit diese nicht schon durch das Bundesrecht geregelt ist, die Ausbildung, der bauliche Zivilschutz, der Kulturgüterschutz sowie die Finanzierung des Zivilschutzes.

Als Organe der Regionalen Zivilschutzorganisation bezeichnet die Verordnung die Zivilschutzkommission und das Zivilschutzkommando. Die Schutzdienstpflicht wird weitgehend durch das Bundesrecht geregelt. Demzufolge hat das kantonale Recht hauptsächlich nur noch Zuständigkeitsregelungen zu treffen. Auch im Bereich der Ausbildung gibt das Bundesrecht den Rahmen vor. Innerhalb dieses Rahmens legt die vorliegende Verordnung die Ausbildungsdauer und die Zuständigkeiten fest. Die Bestimmungen des baulichen Zivilschutzes werden praktisch unverändert vom geltenden Recht übernommen. Im Bereich des Kulturgüterschutzes werden die Aufgaben der kantonalen Fachstelle für Kulturgüterschutz im Vergleich zum bisherigen Recht detaillierter umschrieben.

Das EGBZG legt den Grundsatz fest, dass die Kosten für den Zivilschutz von den Gemeinden und dem Kanton je zur Hälfte getragen werden. Die Verordnung umschreibt die genaue Kostenaufteilung im Sinne der Zuständigkeitsfinanzierung. Einzig die Kosten für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie für die Weiterbildung sollen vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam getragen werden. Die Anteile an diese Kosten sind variabel und sollen jeweils auf Beginn der Globalbudgetperiode des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz festgelegt werden. So kann der Grundsatz der hälftigen Kostenaufteilung erreicht werden.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

Im Folgenden werden die einzelnen Verordnungsbestimmungen summarisch erläutert. Auf die einzelnen Paragraphen wird nur eingegangen, wenn dies der besseren Verständlichkeit dient oder wenn gegenüber der alten Verordnung wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.

#### § 1.

Der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzrechts erfolgt durch das Volkswirtschaftsdepartement. Im Bereich der Partnerorganisationen des Zivilschutzes bleiben die bisherigen Zuständigkeiten unangetastet.

<sup>1)</sup> SR 520.1

## §§ 2 - 6.

Damit die regionalen Zivilschutzorganisationen im Kanton einheitlich strukturiert werden, ist die Bezeichnung der Organe und die Umschreibung der Standardstruktur unabdingbar.

Die regionalen Zivilschutzorganisationen haben als politisches Leitungs- und Vollzugsorgan (Budget/Rechnung) eine Zivilschutzkommission zu bilden. An deren Stelle kann auch die Bevölkerungsschutzkommission eingesetzt werden, welche dann sowohl Zivilschutz- als auch Bevölkerungsschutzaufgaben wahrnimmt. Damit können Doppelspurigkeiten vermieden werden. Oft ist eine strikte Trennung von reinen Zivilschutzaufgaben auf der einen und Bevölkerungsschutzaufgaben auf der anderen Seite auch kaum denkbar.

Um zu verhindern, dass die Zivilschutzkommission eine Fachkommission wird und aufgrund des Gewaltentrennungsprinzips, ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Zivilschutzkommando und in der Zivilschutzkommission ausgeschlossen.

Mehrere Gemeinden einer regionalen Zivilschutzorganisation können einen gemeinsamen Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin in die Zivilschutzkommission delegieren. Diese Möglichkeit sollte einerseits kleineren Gemeinden entgegenkommen, andererseits können dadurch in regionalen Zivilschutzorganisationen mit vielen Gemeinden zu grosse und schwerfällige Kommissionen vermieden werden.

Die Zivilschutzstelle ist nicht als Organ konzipiert. Sie ist Administrativstelle der Zivilschutzkommission und des Zivilschutzkommandanten. Die Aufgaben der Zivilschutzstelle sollen grundsätzlich von Schutzdienstpflichtigen wahrgenommen werden. Die Zivilschutzstelle ist unter anderem für die Führung einer lückenlosen Personalkontrolle und für den Datenausgleich zwischen den regionalen Zivilschutzorganisationen und dem Kanton besorgt.

## § 7.

Bei der Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen auf die Regionen hat das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz das Wohnsitzprinzip zu beachten. Um in den Regionen ausgewogene Bestände zu erreichen, kann ausnahmsweise vom Wohnsitzprinzip abgewichen werden. Wichtig ist dabei, dass überregionale Zuteilungen mit den zuständigen Stellen abgesprochen werden und nur mit deren Einverständnis erfolgen.

## § 8.

In Art. 15 BZG werden die Personenkategorien aufgezählt, die freiwillig Schutzdienst leisten können. Zuständig für den Entscheid über die Aufnahme in den Schutzdienst sind die Kantone. Im Kanton Solothurn soll das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz darüber entscheiden.

## § 9.

Eine erste Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit wird im Rahmen der Rekrutierung vorgenommen. Neubeurteilungen zu einem späteren Zeitpunkt, die aufgrund von gesundheitlichen Schäden erforderlich sind, können von den Schutzdienstpflichtigen beantragt werden. Die Neubeurteilung erfolgt im Rekrutierungszentrum Windisch.

## §§ 10 und 11.

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz sieht vor, dass Schutzdienstpflichtige, die in einer Partnerorganisation benötigt werden, vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden können. Über entsprechende Entlassungsgesuche und über die Aufhebung der vorzeitigen Entlassung soll das Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz entscheiden.

## §§ 13 und 14.

Innerhalb der in Art. 33 bis 35 BZG festgelegten zeitlichen Grenzen können die Kantone die Dauer der Grund-, Kader- und Zusatzausbildung bestimmen.

## § 17.

Die neue Ausbildung bedingt den Einsatz von qualifiziertem, hauptamtlichem Lehrpersonal, das vom Bund ausgebildet wird. Der Kanton stellt dieses Lehrpersonal den regionalen Zivilschutzorganisationen zur Verfügung.

Der Bestand des Lehrpersonals hat dem Lehrauftrag und –umfang zu entsprechen.

#### §§ 19 - 21.

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren für das Aufgebot, die Dienstverschiebung und die Dispensation aus gesundheitlichen Gründen. Dabei wird weitgehend bisheriges Recht übernommen. Neu ist jedoch die Bezeichnung eines Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin vorgesehen. Erfolgt vorgängig der Dienstleistung ein Gesuch um Dispensation aus gesundheitlichen Gründen, entscheidet der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin, ob die Dienstleistung zumutbar ist oder ob der oder die Schutzdienstpflichtige dem militärärztlichen Dienst zur Abklärung zuzuweisen ist.

#### § 22.

Die Kontrollführung für die Schutzdienstpflichtigen, die bisher durch die Gemeinden wahrgenommen wurde, soll neu der Kanton wahrnehmen. Die Kantone haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schutzdienstpflichtigen in einer Kontrolle zu erfassen. Damit diese Aufgabe erfüllt werden kann, haben die Einwohnerkontrollen der Gemeinden dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die für die Kontrolle relevanten Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### §§ 23 – 26.

Diese Bestimmungen definieren die im BZG vorgesehenen Einsatzarten. Sie regeln zudem das Bewilligungs- und Aufgebotsverfahren für diese Einsätze.

§ 26 Abs. 1 sieht die Möglichkeit vor, bei Katastrophen und Notlagen die Schutzdienstpflichtigen mündlich oder mit technischen Mitteln, wie beispielsweise Pager oder Natel, aufzubieten. Diese Aufgebotsformen kommen dann in Frage, wenn auf dem schriftlichen Weg nicht rechtzeitig aufgeboden werden kann.

Weitere Details werden in Weisungen geregelt.

#### §§ 27 - 37.

Die Bestimmungen über den baulichen Zivilschutz entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Änderungen sind nur in folgenden Punkten vorgesehen:

- Wo bisher die Kantonale Zivilschutzverwaltung zuständig war, wird die Zuständigkeit neu auf das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz übertragen. Amtsintern können die Aufgaben der Kantonalen Zivilschutzverwaltung übertragen werden.
- Neu gilt der Schutzplatzbedarf als gedeckt, wenn für mindestens 100 % - und nicht wie bisher für 110 % - der ständigen Wohnbevölkerung in einem Gebiet Schutzplätze für den Wohnbereich vorhanden sind.

#### § 38.

Auch nach dem neuen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz ist der Schutz der Kulturgüter eine zentrale Aufgabe des Zivilschutzes (Art. 3 lit. e BZG). Gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 (KSG)<sup>1)</sup> obliegt der Vollzug der Kulturgüterschutzaufgaben grundsätzlich den Kantonen. Sie haben dafür eine zuständige Stelle zu bezeichnen (Art. 4 Abs. 1). Im Kanton soll - wie bisher - das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die Aufgaben einer Kantonalen Fachstelle für Kulturgüterschutz wahrnehmen.

#### § 39.

Im Ernstfalleinsatz ist fachlich richtiges Handeln oft von entscheidender Bedeutung. Der Leiter der kantonalen Fachstelle ist deshalb im Falle von Katastrophen und andern Ereignissen, bei denen Kulturgüter gefährdet sind, nach Möglichkeit beizuziehen.

<sup>1)</sup> SR 520.3

#### § 40.

Der bestmögliche Schutz für gefährdete, bewegliche Kulturgüter bietet ein Schutzraum. Der Bau solcher Anlagen ist deshalb zu fördern.

#### § 41.

Die regionalen Zivilschutzorganisationen haben im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgütern wichtige Aufgaben zu erfüllen. So müssen sie Schutzmassnahmen für Kulturgüter vorbereiten und durchführen. Zu diesem Zweck arbeiten sie eng mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes und dem Kanton zusammen und stellen diesen Planungsunterlagen zur Verfügung.

#### § 45 und 46.

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz sorgt für die Planung und Bereitstellung der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung nach den Vorgaben des Bundes.

Die Funktionstüchtigkeit der Alarmierungsmittel ist jährlich gemäss Anordnungen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz im Rahmen von Sirentests zu überprüfen. Dabei festgestellte Störungen sind umgehend dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zu melden.

#### § 47 bis 50.

Diese Bestimmungen regeln den Mechanismus der Aufteilung der Zivilschutzkosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden. In den §§ 47 und 48 wird das Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung umgesetzt. Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten für die Aufgaben, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Der Grundsatz der hälftigen Kostentragung durch den Kanton auf der einen und die Gesamtheit der Gemeinden auf der anderen Seite soll über die gemeinsame Tragung der Kosten für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie der Weiterbildung sichergestellt werden. Die vom Regierungsrat gewählte Paritätische Kommission Zivilschutz setzt die Anteile der Gemeinden und des Kantons für jede Globalbudgetperiode neu fest. Die Gemeinden leisten ihren Anteil über die Kursteilnehmerbeiträge. Zeigt sich am Ende der Globalbudgetperiode, dass der Grundsatz der hälftigen Kostentragung nicht erreicht wurde, wird über die Festsetzung der Kostenanteile für die kommende Globalbudgetperiode ein Ausgleich geschaffen. Je höher die Kosten des Kantons nach § 47 sind, desto höher fallen die Kursteilnehmerbeiträge der Gemeinden aus. Durch dieses System kann ein aufwändiger Transfer von Rückerstattungsbeiträgen zwischen dem Kanton und den Gemeinden vermieden werden.

#### § 51.

Die regionalen Zivilschutzorganisationen regeln in ihren Verträgen oder Statuten, wie die Zivilschutzkosten unter den zusammengeschlossenen Gemeinden verteilt werden.

#### § 52.

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit im Kanton für die Verfolgung der gemäss § 68 f. BZG mit Strafe bedrohten Handlungen. Bundesrechtlich ist in leichten Fällen eine Verwarnung durch die Behörde anstelle einer Anzeige an die Untersuchungsbehörden vorgesehen (Art. 68 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 2 BZG). Die Konkretisierung des leichten Falles im Sinne des Gesetzes erfolgt durch eine Weisung.

#### § 53.

Da anstelle der bisherigen Ortschefs neu die Zivilschutzkommandanten und Zivilschutzkommandantinnen treten, muss der Rechtsmittelweg entsprechend angepasst werden. Während Verfügungen der Ortschefs an den Gemeinderat weitergezogen werden konnten, ist dies bei Verfügungen der Zivilschutzkommandanten und Zivilschutzkommandantinnen, die einer mehrere Gemeinden umfassenden regionalen Zivilschutzorganisation vorstehen, nicht mehr möglich. Demzufolge sollen deren Verfügungen bei den regionalen Zivilschutzkommissionen angefochten werden können. Als zweite Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat vorgesehen.

§ 54.

Es ist vorgesehen, dass diese Verordnung zusammen mit dem Gesetz auf den 1. Januar 2006 in Kraft tritt.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

# Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO)

RRB Nr. 2005/2318 vom 15. November 2005

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, §§ 10 Absatz 3, 27 Absatz 2 und 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005<sup>2)</sup>

beschliesst:

## I. Zuständigkeiten

### § 1. Vollzug

Der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzrechts obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement, soweit er nicht Sache einer anderen Behörde ist.

## II. Organisation des Zivilschutzes

### § 2. Organe

Die Organe der regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) sind:

- a) die Zivilschutzkommission;
- b) das Zivilschutzkommando.

### § 3. Zivilschutzkommission

<sup>1</sup> Die zu einer regionalen Zivilschutzorganisation zusammengeschlossenen Gemeinden bilden eine Zivilschutzkommission. Die Aufgaben der Zivilschutzkommission können auch der Bevölkerungsschutzkommission übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Angehörigen des Zivilschutzkommandos können nicht Mitglieder der Zivilschutzkommission sein. Eine Vertretung des Zivilschutzkommandos nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zivilschutzkommission teil.

<sup>3</sup> Zwei oder mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Zivilschutzkommission delegieren.

### § 4. Zivilschutzkommando

Dem Zivilschutzkommando gehören der Zivilschutzkommandant oder die Zivilschutzkommandantin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin an.

### § 5. Zivilschutzstelle

<sup>1</sup> Jede regionale Zivilschutzorganisation bezeichnet als administratives Vollzugsorgan der Behörden und des Zivilschutzkommandos eine Zivilschutzstelle.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Zivilschutzstelle richten sich nach dem für die regionale Zivilschutzorganisation geltenden Pflichtenheft.

<sup>3</sup> Die Zivilschutzstelle ist fachlich dem Zivilschutzkommando unterstellt.

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.  
<sup>2)</sup> noch nicht publiziert.

### § 6. *Dienste und Formationen*

Die regionalen Zivilschutzorganisationen umfassen die nach Weisungen des Amtes für Militär- und Bevölkerungsschutz vorgesehenen Fachgebiete und Sachbereiche, Formationen und Bestände.

Die Standardstruktur umfasst:

- a) Führung:  
Zivilschutzkommando;
- b) Führungsunterstützung:  
Lage, Telematik, ABC-Schutz und logistische Koordination;
- c) Einsatz:  
Unterstützung und Kulturgüterschutz;
- d) Logistik:  
Versorgung und Schutzbauten, Material, Transport;
- e) Schutz und Betreuung.

## III. **Schutzdienstpflicht**

### § 7. *Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen*

<sup>1</sup> Nach Absolvierung der Grundausbildung werden die Schutzdienstpflichtigen vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz den regionalen Zivilschutzorganisationen zugeteilt.

<sup>2</sup> Die Schutzdienstpflichtigen stehen primär der Region, in welcher sie Wohnsitz haben, zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Zivilschutzkommandanten oder Zivilschutzkommandantinnen.

<sup>4</sup> Zur Erreichung ausgewogener Bestände und zur Abdeckung der erforderlichen Kaderpositionen in den regionalen Zivilschutzorganisationen können Schutzdienstpflichtige ausserhalb der Region, in welcher sie Wohnsitz haben, eingeteilt werden.

<sup>5</sup> Die regionalen Zivilschutzorganisationen entscheiden nach Rücksprache mit dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz über die Einteilung in die Personalreserve.

### § 8. *Freiwillige Schutzdienstpflicht*

<sup>1</sup> Wer die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen will, reicht beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz auf dem Dienstweg ein schriftliches Gesuch ein.

<sup>2</sup> Nach Rücksprache mit dem Zivilschutzkommandanten oder der Zivilschutzkommandantin entscheidet das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz über eine Aufnahme.

<sup>3</sup> Freiwillig Schutzdienstleistende können in der Regel nur der regionalen Zivilschutzorganisation, in der sie Wohnsitz haben, zugeteilt werden.

<sup>4</sup> Über Gesuche um Entlassung aus der freiwilligen Schutzdienstpflicht entscheidet das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

### § 9. *Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit*

<sup>1</sup> Schutzdienstpflichtige, welche sich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage fühlen, Schutzdienst zu leisten, können ein Gesuch um Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit, unter Beilage eines ausführlichen und auf eigene Kosten beschafften Arzteugnisses, an das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz einreichen.

<sup>2</sup> Die Schutzdienstpflichtigen werden zur Neubeurteilung in ein Rekrutierungszentrum aufgeboten.

### § 10. Vorzeitige Entlassung aus dem Zivilschutz

<sup>1</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Beurteilung von Gesuchen um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht.

<sup>2</sup> Die Gesuche um vorzeitige Entlassung sind von der Partnerorganisation, welcher der Schutzdienstpflichtige angehört, einzureichen.

### § 11. Aufhebung der vorzeitigen Entlassung

<sup>1</sup> Wenn die für eine vorzeitige Entlassung geltend gemachten Gründe wegfallen, ist dies von der Partnerorganisation dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz schriftlich zu melden.

<sup>2</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz entscheidet über die Aufhebung der vorzeitigen Entlassung.

<sup>3</sup> Nach Aufhebung der Entlassung werden die Schutzdienstpflichtigen vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz einer regionalen Zivilschutzorganisation zugeteilt.

<sup>4</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz überprüft periodisch die Berechtigung der vorzeitigen Entlassungen.

## IV. Ausbildung und Kontrollführung

### A. Allgemeines

#### § 12. Kursplanung und Kursübersicht

<sup>1</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Planung und Durchführung der Zivilschulungsausbildung. Diese richtet sich nach den Vorgaben des Leistungsauftrages des Bundes, den Bedürfnissen der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz und der regionalen Zivilschutzorganisationen.

<sup>2</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bezeichnet die von ihm durchzuführenden Ausbildungsdienste und führt entsprechende Vorkurse durch.

<sup>3</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erlässt jährlich eine Kursübersicht und ein Dienstleistungsetat.

#### § 13. Ausbildungsdienste

<sup>1</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Erstellung der Lehrpläne und die Durchführung folgender Dienstanlässe:

- a) Grundausbildung;
- b) Grundkurse und Fachkurse;
- c) Spezialistenausbildung;
- d) Zusatzkurse, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- e) Kaderausbildung;
- f) Kaderkurse;
- g) Weiterbildung;
- h) Weiterbildungskurse, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- i) Rapporte.

<sup>2</sup> Die regionalen Zivilschutzorganisationen sind für die Durchführung ihrer Wiederholungskurse zuständig.

#### § 14. Dauer der Ausbildung

<sup>1</sup> Die Grundausbildung dauert 10 Tage.

<sup>2</sup> Die Kaderausbildung dauert 5 Tage.

<sup>3</sup> Die Zusatzausbildung dauert 5 Tage.

### § 15. Bewilligung für Dienstanlässe

Die von den regionalen Zivilschutzorganisationen vorgesehenen Dienstanlässe sind vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zu bewilligen.

### § 16. Instruktionsmaterial

Der Kanton unterhält ein Lager an Instruktionsmaterial für die Ausbildung im Kanton und in den regionalen Zivilschutzorganisationen.

### § 17. Lehrpersonal

<sup>1</sup> Für die Sicherstellung der Ausbildung stellt der Kanton hauptamtliches Lehrpersonal zur Verfügung.

<sup>2</sup> Nebenamtliche Lehrpersonen, welche fachtechnisch ausgebildet sind, können als Fachlehrer eingesetzt werden.

### § 18. Weisungen über die Ausbildung

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erlässt Weisungen über die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen

## **B. Aufgebot zu Ausbildungsdiensten**

### § 19. Erlass der Aufgebote und Vororientierung

<sup>1</sup> Das Aufgebot für sämtliche Ausbildungsdienste erfolgt schriftlich.

<sup>2</sup> Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über bevorstehende Dienstleistungen zu orientieren.

### § 20. Dienstverschiebung

<sup>1</sup> Für die Behandlung von Gesuchen um Dienstverschiebung ist die aufbietende Stelle zuständig.

<sup>2</sup> Die Schutzdienstpflichtigen haben das Gesuch schriftlich bei der aufbietenden Stelle einzureichen.

<sup>3</sup> Die Gesuche haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 21. Dispensation aus gesundheitlichen Gründen

<sup>1</sup> Die aufbietenden Stellen haben einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin zu bezeichnen, der oder die die Dienstfähigkeit der Schutzdienstleistenden vor und während den Dienstleistungen zu beurteilen hat.

<sup>2</sup> Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, stellt dem Kursleiter unverzüglich das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis zu, das auf eigene Kosten zu beschaffen ist.

<sup>3</sup> Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin entscheidet, ob der oder die Schutzdienstpflichtige die Dienstleistung zu absolvieren hat oder ob eine Zuweisung an den militärärztlichen Dienst (MAD) erfolgt.

<sup>4</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erlässt hierfür Weisungen.

## **C. Kontrollführung**

### § 22. Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Kontrollführung und erlässt hierfür Weisungen.

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden stellen den kantonalen Kontrollführungsorganen und den Zivilschutzstellen die für den Zivilschutz relevanten Daten unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt für die Schutzdienstpflichtigen bis zum vollendeten 30. Altersjahr die Verordnung über das militärische Kontrollwesen<sup>1)</sup>).

## V. Einsätze

### § 23. Einsätze in Katastrophen und Notlagen

<sup>1</sup> Einsätze in Katastrophen und Notlagen umfassen die Schadensbekämpfung, die Sofortmassnahmen zur Verhütung von Folgeschäden, die behelfsmässige Sicherstellung der überlebenswichtigen Infrastrukturen und die Räumungsarbeiten soweit sie für die vorerwähnten Massnahmen unmittelbar erforderlich sind.

<sup>2</sup> Über das Ende der Einsätze in Katastrophen und Notlagen entscheidet der Regierungsrat.

### § 24. Instandstellungsarbeiten

Instandstellungsarbeiten sind die aus einem Schadenereignis zur Behebung der eingetretenen Schäden resultierenden Arbeiten. Sie sind nicht akut.

### § 25. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

<sup>1</sup> Als Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft gelten:

- a) Unterstützungsarbeiten zu Gunsten Dritter für die Durchführung von Anlässen;
- b) behördlich angeordnete Leistungen an Infrastrukturen und Umwelt sowie Präventionsarbeiten.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung und Unterkunft für Einsätze auf Stufe Kanton.

<sup>3</sup> Einsätze auf Stufe Gemeinde erfordern eine Bewilligung durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz. Dieses erlässt eine entsprechende Weisung.

<sup>4</sup> Die Bevölkerungsschutzkommission oder der Kanton entscheidet, wann es sich um Einsätze im Rahmen der Instandstellung oder um Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft handelt.

### § 26. Aufgebotsform, Aufgebotsfrist

<sup>1</sup> Aufgebote erfolgen grundsätzlich schriftlich. Für Einsätze in Katastrophen und Notlagen können Aufgebote auch mit anderen technischen Mitteln oder in mündlicher Form erfolgen.

<sup>2</sup> Aufgebote für Instandstellungsarbeiten erfolgen in der Regel mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn. Kürzere Fristen sind zulässig, wenn die Arbeiten eine sechswöchige Frist nicht zulassen.

<sup>3</sup> Aufgebote für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft erfolgen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn.

## VI. Baulicher Zivilschutz

### A. Private Schutzräume und Schutzräume in öffentlichen Gebäuden

#### § 27. Baupflicht

<sup>1</sup> Die örtlichen Baubehörden stellen dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz sämtliche Baugesuche für Bauten, die schutzraumbau- oder ersatzpflichtig sein könnten, zur Abklärung zu.

<sup>2</sup> Die Schutzraumprojekte unterliegen der Genehmigung durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

<sup>1)</sup> SR 511.22.

<sup>3</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz entscheidet über die Baupflicht sowie Art und Umfang der Schutzräume und legt allenfalls den Ersatzbeitrag fest.

#### *§ 28. Sachbearbeiter für den baulichen Zivilschutz*

Die Gemeinden haben einen Sachbearbeiter oder eine Sachbearbeiterin für den baulichen Zivilschutz zu bezeichnen. Sie können diese Funktion auch einem ordentlichen Mitglied der Baukommission übertragen.

#### *§ 29. Zusammenlegung von Schutzräumen*

<sup>1</sup> Bei grösseren Überbauungen sind die Schutzräume nach Möglichkeit zusammenzulegen.

<sup>2</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz stellt sicher, dass spätestens 3 Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens die gemeinsamen Schutzräume erstellt werden.

<sup>3</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz setzt Sicherheitszahlungen in der Höhe der entsprechenden Ersatzbeiträge fest, welche von den Hauseigentümern vor Baubeginn auf ein Sperrkonto der Gemeinde einzuzahlen sind.

#### *§ 30. Sicherheitszahlungen*

<sup>1</sup> Die Sicherheitszahlungen werden auf Gesuch hin zinslos zurückerstattet, sobald der gemeinsame Schutzraum erstellt wurde.

<sup>2</sup> Wird die Überbauung nur teilweise realisiert und deshalb der gemeinsame Schutzraum nicht gebaut, kann das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die Sicherheitszahlung in einen Ersatzbeitrag umwandeln.

#### *§ 31. Verwendung von Ersatzbeiträgen*

<sup>1</sup> Die Ersatzbeiträge sind von der vereinnahmenden Gemeinde auf einem Sperrkonto zu führen.

<sup>2</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bewilligt die Verwendung von Ersatzbeiträgen auf Gesuch der Gemeinden.

## **B. Schutzraumkontrollen**

#### *§ 32. Baukontrolle und Schlussabnahme*

<sup>1</sup> Die Kontrolle während der Bauphase umfasst die Armierung der Bodenplatte, der Wände und der Decke.

<sup>2</sup> Nach Fertigstellung der Schutzräume erfolgt innert nützlicher Frist eine Schlussabnahme.

<sup>3</sup> Vom Ergebnis der Schlussabnahme ist dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz mittels eines Abnahmeprotokolls Bericht zu erstatten.

#### *§ 33. Kontrollbehörden*

<sup>1</sup> Für die Kontrolle der Armierung während der Bauphase und für die Schlussabnahme der Schutzräume bis zu 50 Schutzplätzen sind die Gemeinden zuständig.

<sup>2</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz kann den Vollzug der Kontrollen stichprobeweise überprüfen.

<sup>3</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Kontrolle der Schutzräume mit mehr als 50 Schutzplätzen.

#### *§ 34. Mängel*

<sup>1</sup> Der Hauseigentümer oder die Hauseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass die Schutzräume gemeinsam mit dem Gebäude fertiggestellt und ausgerüstet werden.

<sup>2</sup> Er oder sie hat den Kontrollorganen ungehinderten Zutritt zum Schutzraum zu gewähren und allfällige, bei der Abnahme festgestellte Mängel bis zu der im Kontrollbericht festgesetzten Frist beheben zu lassen.

<sup>3</sup> Gegen Hauseigentümer oder Hauseigentümerinnen, welche nach zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Strafandrohung ihrer Pflicht nicht nachkommen, wird durch das zuständige Kontrollorgan Strafanzeige eingereicht.

#### § 35. *Periodische Schutzraumkontrolle*

<sup>1</sup> Die Gemeinden kontrollieren alle 10 Jahre den Unterhalt und die Einsatzbereitschaft der Schutzräume und erstellen einen Kontrollbericht. Die Gemeinde kann diese Aufgabe der regionalen Zivilschutzorganisation übertragen.

<sup>2</sup> Die Hauseigentümer und die Hauseigentümerinnen haben die beanstandeten Mängel innert der gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beheben.

<sup>3</sup> Die Gemeinden nehmen die Nachkontrolle vor und erstatten gegen säumige Hausbesitzer nach zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Strafandrohung Strafanzeige.

### **C. Steuerung der Schutzraumbautätigkeit**

#### § 36. *Schutzplatzsteuerung*

<sup>1</sup> Überkapazitäten an Schutzplätzen sind mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.

<sup>2</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz kann die Gemeinden anhalten, Grundlagen für die Schutzplatzsteuerung zu beschaffen. Gestützt darauf verfügt das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Befreiungen von der Schutzraumbaupflicht.

<sup>3</sup> Die Steuerung ist in jenen Gebieten angebracht und anzuordnen, die einen gedeckten Schutzplatzbedarf aufweisen.

<sup>4</sup> Als gedeckt gilt der Schutzplatzbedarf, wenn für mindestens 100 % der ständigen Wohnbevölkerung in einem Gebiet (Gemeinde, Teil einer Gemeinde) Schutzplätze für den Wohnbereich vorhanden sind, die den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen und abgenommen sind.

#### § 37. *Wahlmöglichkeit*

<sup>1</sup> Bei Gebäuden mit weniger als fünf Schutzplätzen kann der Hauseigentümer oder die Hauseigentümerin wahlweise einen Schutzraum erstellen oder einen gleichwertigen Ersatzbeitrag leisten.

<sup>2</sup> Bei gedecktem Schutzplatzbedarf kann der Hauseigentümer oder die Hauseigentümerin wahlweise einen Schutzraum erstellen oder einen gleichwertigen Ersatzbeitrag leisten. Die Möglichkeit der Wahl besteht so lange, als der Deckungsgrad nicht unter 100 % fällt. Die Wahlmöglichkeit wird neu ausgelöst, wenn der Deckungsgrad wieder 100 % erreicht.

<sup>3</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Grenzen der Gebiete und deren Ausdehnung fest, in denen ein Recht auf die Wahl zwischen der Erstellung eines Schutzraumes oder der Entrichtung eines Ersatzbeitrages besteht.

## **VII. Schutz der Kulturgüter**

#### § 38. *Aufgaben des Kantons*

<sup>1</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz nimmt die Aufgaben einer kantonalen Fachstelle für Kulturgüterschutz wahr.

<sup>2</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz hat folgende Aufgaben:

- a) es vollzieht die kantonalen Belange des Kulturgüterschutzes;
- b) es stellt die Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege, dem Amt für Kultur, der zuständigen Stelle des Bundes und den zielverwandten Organisationen sicher;
- c) es beaufsichtigt und koordiniert den kommunalen Vollzug der Kulturgüterschutzmassnahmen, insbesondere der Inventarisierung zum Schutz der Kulturgüter;
- d) es leitet und koordiniert die Massnahmen für die Sicherstellungsdokumentationen, die Sicherheitskopien sowie die Bereitstellung von Kulturgüterschutzräumen;

- e) es erstellt von den zu schützenden Kulturgütern von regionaler oder nationaler Bedeutung die Inventare, Verzeichnisse, Dokumentationen;
- f) es erstellt die Mikroverfilmung von Archivbeständen;
- g) es stellt fest, ob ein privates Kulturgut von öffentlichem Interesse ist;
- h) es befindet über Schutzmassnahmen und die Unterbringung der zu schützenden Kulturgüter;
- i) es bildet das Fachpersonal und die Spezialisten des Kulturgüterschutzes aus.

#### § 39. *Ernstfalleinsätze*

<sup>1</sup> Der Leiter der kantonalen Fachstelle ist bei Katastrophen oder anderen Ereignissen, bei denen Kulturgüter gefährdet sind, beizuziehen.

<sup>2</sup> Er kann weitere Hilfe anfordern.

#### § 40. *Schutzräume für Kulturgüter*

Der Kanton und die Gemeinden erstellen für die Unterbringung ihres beweglichen Kulturguts die erforderlichen Schutzräume

#### § 41. *Aufgaben der Regionalen Zivilschutzorganisationen*

<sup>1</sup> Die regionalen Zivilschutzorganisationen stellen den Partnerorganisationen die Planungsunterlagen betreffend den Schutz und die Evakuierung der Kulturgüter zur Verfügung.

<sup>2</sup> Jede Gemeinde sorgt für die Vorbereitung und die Durchführung der Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die der Gemeinde anvertraut sind oder in ihrem Eigentum stehen.

<sup>3</sup> Jede geplante kulturgüterschutztechnische Massnahme ist vor der Ausführung dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### § 42. *Kulturgüterschutzpersonal*

<sup>1</sup> Die regionalen Zivilschutzorganisationen bezeichnen das für den Kulturgüterschutz erforderliche Personal.

<sup>2</sup> Dieses erfüllt die Aufgaben des Kulturgüterschutzes auf der Stufe der regionalen Zivilschutzorganisationen nach Weisungen des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

<sup>3</sup> Die nach der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Schutzmassnahmen der Gemeinden und Privaten werden vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz angeordnet und kontrolliert.

#### § 43. *Inventar*

<sup>1</sup> Die Gemeinden unterbreiten dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die Originale der Inventare, Dokumentationen und Einsatzplanungen zur Genehmigung.

<sup>2</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz kann eine Kopie erstellen.

#### § 44. *Gebrauchsbeschränkung*

<sup>1</sup> Inventare, Verzeichnisse und Dokumentationen von beweglichen Kulturgütern unterstehen den Bestimmungen des Datenschutzes.

<sup>2</sup> Sie werden für Zwecke des Kulturgüterschutzes und der Denkmalpflege verwendet.

<sup>3</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bewilligt Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Inhaber oder der Inhaberin des Kulturschutzgutes.

## **VIII. Alarmierung**

#### § 45. *Mittel*

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Planung und den Aufbau des Alarmierungsnetzes und überwacht die Einsatzbereitschaft der mobilen und stationären Alarmanlagen nach den Vorgaben des Bundes.

#### § 46. Probealarm

<sup>1</sup> Einmal jährlich ist nach Anordnung des Bundes und des Kantons im Rahmen eines Sirenentests die Einsatzbereitschaft der Alarmsirenen zu überprüfen.

<sup>2</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erlässt jährlich Weisungen über die Durchführung des Sirenentests

<sup>3</sup> Die im Rahmen eines Sirenentests auftretenden Störungen sind unverzüglich dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zu melden und beheben zu lassen.

## IX. Finanzierung

#### § 47. Kostentragung durch den Kanton

Der Kanton trägt die Kosten für:

- a) die administrativen Arbeiten in seiner Zuständigkeit;
- b) den Betrieb des Verwaltungsschutzbaus Solothurn (VESO);
- c) das haupt- und nebenamtliche Lehrpersonal.

#### § 48. Kostentragung durch die Gemeinden

Die Gemeinden tragen die Kosten für:

- a) die administrativen Arbeiten in ihrer Zuständigkeit;
- b) die Wiederholungskurse;
- c) die Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen;
- d) die Erstellung und den Unterhalt der gemeindeeigenen Schutzräume;
- e) die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt der Schutzanlagen;
- f) die Beschaffung und den Unterhalt des Materials ihrer Zivilschutzorganisationen;
- g) den weiteren Aufwand, der durch eigene Massnahmen entsteht.

#### § 49. Gemeinsame Kostentragung durch die Gemeinden und den Kanton

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie für die Weiterbildung gemeinsam.

<sup>2</sup> Der Ausgleich der Kosten nach Absatz 1 wird über die Kursteilnehmerbeiträge der Gemeinden erreicht.

<sup>3</sup> Die Paritätische Kommission Zivilschutz legt jeweils zu Beginn der Globalbudgetperiode des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz die Höhe der von den Gemeinden zu zahlenden Kursteilnehmerbeiträge fest und unterbreitet diese dem Regierungsrat zur Genehmigung.

<sup>4</sup> Die Paritätische Kommission kann Weisungen zur Rechnungsführung ausarbeiten, soweit sie nicht dem Rechnungsmodell nach Gemeindegesetz widersprechen.

<sup>5</sup> Wenn der Kanton oder die Gesamtheit der Gemeinden mehr als die Hälfte der Gesamtkosten des Zivilschutzes tragen, ist in der folgenden Globalbudgetperiode ein Ausgleich vorzunehmen.

#### § 50. Paritätische Kommission Zivilschutz

<sup>1</sup> Die Paritätische Kommission Zivilschutz besteht aus je 3 Vertretern der Gemeinden und des Kantons.

<sup>2</sup> Die Vertreter der Gemeinden werden durch den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) nominiert.

#### § 51. Kostenverteilung unter den Gemeinden

Die Regionalen Zivilschutzorganisationen regeln die Verteilung der von den Gemeinden zu tragenden Zivilschutzkosten in ihren Verträgen oder Statuten.

## **X. Strafbestimmungen**

### *§ 52. Strafverfolgung*

<sup>1</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Verfolgung und Beurteilung der in Art. 68 und 69 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)<sup>1)</sup> mit Strafe bedrohten Handlungen.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet und die betreffende Person durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz verwarnt werden.

<sup>3</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement umschreibt den leichten Fall und erlässt entsprechende Weisungen.

## **XI. Rechtspflege**

### *§ 53. Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Verfügungen des Zivilschutzkommandanten oder der Zivilschutzkommandantin und der Zivilschutzstelle können innert 30 Tagen mit Beschwerde an die regionale Zivilschutzkommission weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des baulichen Sachbearbeiters oder der baulichen Sachbearbeiterin kann innert 30 Tagen bei der zuständigen Gemeinde Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz kann innert 10 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Entscheide der regionalen Zivilschutzkommission, der zuständigen Gemeinde oder des Volkswirtschaftsdepartements können mit Beschwerde innert 10 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.

## **XII. Schlussbestimmungen**

### *§ 54. Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

<sup>1)</sup> SR 520.1.

**Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartement (3)  
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (5)  
Parlamentsdienste  
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS  
Parlamentsdienste  
Fraktionspräsidien (4)  
Amtsblatt

Veto Nr. 90      Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Februar 2006.

**Verteiler revidierte Verordnung**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (450)